

Netzanschlusspaket: Mehr Digitalisierung und Planungssicherheit gefordert – Energiehandel kritisiert Redispatch-Vorbehalt und unklare FCAs

Stellungnahme zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket) vom 17.07.2026

Berlin, 22. Juli 2026 – Energy Traders Deutschland unterstützt die geplanten Verbesserungen im Netzpaket, wie digitale Prozesse und verbindlichere Fristen für den Netzanschluss. Der Energiehandel lehnt den geplanten Redispatch-Vorbehalt jedoch ab, da dieser erhebliche Risiken für Stromhandelsmärkte, Investitionssicherheit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit neuer Projekte birgt. Dem Instrument mangelt es Transparenz und Marktkompatibilität. Unvorhersehbare und entschädigungslose Abregelungen erschweren das Hedging und schwächen die Absicherungsfunktion des Terminmarktes, was langfristige Verträge (z. B. PPAs) für Windparks und Gaskraftwerke unattraktiv macht. Um Engpässe in den Verteilnetzen zu identifizieren und vorhandene Netzkapazitäten besser auszuschöpfen, sind Digitalisierung und Echtzeitdaten entscheidend. Ebenso ist Netzausbau erforderlich, um Netzengpässe zu überwinden. Transparenz über die betroffenen Netzbereiche und deren Digitalisierung sind erste notwendige Schritte. FCAs sollten jedoch nur mit klaren Grenzen eingesetzt werden. Dazu gehört die Festlegung von Mindeststandards durch die Bundesnetzagentur, die Begrenzung der Möglichkeiten für Netzbetreiber-Eingriffe und die Nutzung von FCAs als Option, jedoch nie als Voraussetzung für einen Netzanschluss. Auch mit Standard-FCAs bleibt Netzausbau unverzichtbar.

Energy Traders Deutschland begrüßt ausdrücklich die im Netzpaket vorgesehenen Schritte zur Verbesserung der Netzanschlussprozesse, insbesondere mehr Transparenz, digitale Verfahren und verbindlichere Fristen. Diese Maßnahmen stärken die Planungssicherheit der Marktteilnehmer und ermöglichen einen effizienteren Netzanschlussprozess. Kritisch bewertet der Energiehandel den geplanten Redispatch-Vorbehalt, da er erhebliche Risiken für die Funktionsfähigkeit der Stromhandelsmärkte, die Investitionssicherheit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit neuer Erzeugungsprojekte birgt. Deren preisliche Absicherung im Strommarkt sowie ein Liefervertrag (PPA) werden erheblich erschwert, wenn die Erzeugung zufällig und entschädigungslos heruntergefahren wird. Das kann beim Hedging nicht be-

rücksichtigt werden, da es nicht vorhersehbar ist. Dadurch wird der Handelsmarkt geschwächt und die Absicherungsfunktion des Terminmarktes eingeschränkt.

Windparks und Gaskraftwerke werden für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren gebaut und sind dabei langfristigen Marktrisiken ausgesetzt. Deshalb schließen sie über den Energiehandel an den Terminmärkten Verträge ab, um die Preise und Mengen für ihre Energie und Brennstoffe frühzeitig abzusichern. Der Spotmarkt ist Referenz für den langfristigen Stromhandel. Für Händler ist ein verlässlicher, marktbasierter und kalkulierbarer Regulierungsrahmen essenziell. Hier droht das Netzpaket massive Fehlanreize zu setzen, beispielsweise in Bezug auf die Prioritätensetzung der Netzbetreiber beim Netzausbau. **Ein verlässlicher und berechenbarer Zugang zum Strommarkt sind für den Handel, die Direktvermarktung von erneuerbaren Energien und die Direktlieferung von Industriekunden über PPA zentral.**

Digitalisierung und Echtzeitdaten sind für bessere Nutzung der vorhandenen Netzkapazität essenziell: Soweit es engpasslimitierte Netzbereiche gibt, muss sichergestellt werden, dass die darüber hinaus vorhandene Netzkapazität vom Markt genutzt werden kann und strukturelle Engpässe beseitigt werden. Der erste Schritt sollte darin bestehen, dass Verteilnetzbetreiber Transparenz darüber schaffen, welche Umspannwerke und Leitungsschnitte betroffen sind. Zweitens müssen engpasslimitierte Netzbereiche unverzüglich hinreichend digitalisiert und in Netzzustandsinformationssysteme eingebunden werden, so dass dem Netzbetreiber Echtzeitinformationen über die Kapazitätsauslastung vorliegen und auf dieser Basis Anschlusspetenten die verfügbare Kapazität etwa über entsprechende FCA anbieten kann. Engpasslimitierte Netzbereiche sind grundsätzlich vorrangig in der Netzausbauplanung zu berücksichtigen.

Der Zeitpunkt für die **Verbändeanhörung** ist äußerst ungünstig gewählt. In Verbindung mit der unangemessen kurzen Frist drückt er eine deutliche Missachtung einer effizienten Anhörung zu den Auswirkungen der vorgelegten umfangreichen Gesetzespakete aus.

Unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Anmerkungen zu Artikel 1 - Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Redispatch-Vorbehalt: Ungeeignete Schwellen, hohe Unsicherheiten, fehlende Transparenz und fehlende Marktkompatibilität

Der **vorgesehene Auslösemechanismus** (5 % Abregelungsmenge pro Jahr) kann dazu führen, dass ein Großteil der Flächen in Deutschland als kapazitätslimitiert eingestuft wird. Zum Vergleich: 2024 betrug dieser Wert Schätzungen zufolge im bundesweiten Durchschnitt schon 3,7%. Das zeigt die Tragweite dieses Vorschlags. Aufgrund der niedrigen Auslöseschwelle für die Kapazitätslimitierung und die große wirtschaftliche Unsicherheit durch den Redispatchvorbehalt könnten in vielen Netzgebieten flächendeckend auf lange Sicht keine neuen Wind- und PV-Anlagen mehr angeschlossen werden. Ein solch niedriges Kriterium schafft flächendeckende Unsicherheit. Die Änderungen im Referentenentwurf gegenüber dem vorangegangenen inoffiziellen Gesetzentwurf (Leak) ändern nichts an dieser Einschätzung.

Dies ist besonders kritisch für den marktbasierten Ausbau erneuerbarer Energien: Ein investitionssicherer Rahmen setzt vorhersehbare Netz- und Marktzugänge voraus. Werden nahezu alle Standorte durch pauschale Kapazitätsbeschränkungen belastet, wird das Risiko durch kurzfristigen Redispatch den Marktzugang zu verlieren, für den Stromhandel kaum kalkulierbar. Das beeinträchtigt auch liquiditäts- und preissensible Märkte wie den Day-Ahead- und den Intraday-Handel.

Die durch den Vorschlag ausgelöste Unsicherheit wird zudem dadurch verschärft, dass es **bisher keine Transparenz** darüber gibt, **wann, wie oft und in welchem Umfang Redispatch in welchen Netzgebieten und -ebenen erfolgt**¹. Es gibt bisher keine öffentlich zugänglichen und belastbaren Daten darüber, wie hoch die Abregelungsmenge pro Jahr in welchem Netzgebiet liegt, auf die der Vorschlag zum Redispatch-Vorbehalt abzielt.

Das belegt auch die (kaum verbreitete) Anwendung eines heute bereits vorhandenen Instruments: Verteilnetzbetreiber können gemäß § 11 Abs. 2 EnWG die Spitzenkappung als Planungsansatz nutzen, d.h. sie dürfen in ihrer Netzplanung die prognostizierte jährliche

¹ Diese Informationen lassen sich den [Berichten zum Netzengpassmanagement](#), die die BNetzA bisher veröffentlicht hat, nicht entnehmen.

Stromerzeugung jeder direkt angeschlossenen Wind- oder Solaranlage um bis zu 3 % reduzieren.

Wenn sie diese Spitzenkappung anwenden, müssen sie dies öffentlich auf ihrer Website bekanntgeben und die Anwendung transparent dokumentieren. Diese Dokumentation ist auf Verlangen u.a. der BNetzA, des ÜNB, eines Einspeisewilligen sowie eines angeschlossenen Anlagenbetreibers unverzüglich vorzulegen.

Laut BNetzA nutzen allerdings nur wenige Verteilnetzbetreiber dieses Instrument, und es fehlt eine zentrale Übersicht darüber, welche Netzbetreiber die Spitzenkappung anwenden. Die Informationen sind stattdessen auf über 860 einzelnen Websites verstreut. Problematisch am vorgeschlagenen Redispatchvorbehalt ist zudem, dass unklar ist, woran sich die 5-prozentige Abregelungsmenge bemisst. Offensichtliche Schwankungen der wetterabhängigen Erzeugung bei Wind- und Solarenergie beeinflussen das Kriterium erheblich und erschweren damit dessen Berechenbarkeit. Es ist vollkommen überzogen, dass ein windreiches Jahr zu Einschränkungen beim Marktzugang für die nächsten sechs Jahre führen soll.

Lösungsvorschlag: Stattdessen **sollte ein mittleres Wetterjahr zugrunde gelegt werden**, wobei das Mittel der letzten drei Jahre zu bilden ist. Die gleiche Bezugsgröße sollte auch der Rücknahme zugrunde gelegt werden.

Auch die **Asymmetrie zwischen schneller Auslösung (1 Jahr) und deutlich erschwerter Rücknahme (3 Jahre in Folge)** widerspricht einem marktkompatiblen, risikoadäquaten Ansatz. EU-rechtlich ist die Einführung eines verpflichtenden Redispatch ohne angemessene Entschädigung nicht zulässig. Ein solcher Eingriff würde erhebliche rechtliche Unsicherheiten schaffen, die das Vertrauen der Investoren nachhaltig beeinträchtigen und somit Investitionen in den Ausbau von erneuerbaren Energien und dringend benötigte Flexibilitäten erheblich erschweren würden. Sofern an dem Instrument festgehalten wird, müssen für Auslösung und Rücknahme die gleichen Fristen von einem Jahr gelten.

Die vorgesehene **Einschränkung des finanziellen Ausgleichs über einen Zeitraum von 6 Jahren ist unverhältnismäßig**. Eine Begründung dafür fehlt gänzlich. Für den Markt bedeutet dies: Weniger EE-Ausbau bei gleichzeitig steigenden Risiken – ein Szenario, das die Liquidität, den Wettbewerb und die Versorgungssicherheit untergräbt.

FCAs nur mit klaren Grenzen - Festlegung von Mindeststandards durch Bundesnetzagentur

Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) können trotz knapper Netzkapazitäten den Anschluss von Erzeugungsanlagen und Speichern ermöglichen. Dafür sind klare, transparente und diskriminierungsfreie Regeln notwendig. Flexible Netzanschlussverträge dürfen jedoch nicht zur Standardlösung werden und bilden keine Alternative zum dringend benötigten Netzausbau.

In der Praxis nutzen Netzbetreiber jedoch die Spielräume aus EnWG und EEG, da es keine Standardisierung oder verbindliche Vorgaben der BNetzA gibt. Jeder Netzbetreiber definiert z.B. sehr unterschiedlich, welche Mindestleistung garantiert wird, welche maximale Reduktionsmöglichkeit besteht, wie Leistung zeitlich begrenzt wird oder wie die Haftung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Entnahme- oder Einspeiseleitung geregelt ist. Parameter wie diese beeinflussen maßgeblich den Zugang zum Strommarkt. Angesichts knapper Kapazitäten ist zudem fraglich, ob ein fairer Interessenausgleich bei frei verhandelbaren Vereinbarungen zwischen Netzbetreiber und Anschlussbegehrendem möglich ist.

Möglichkeiten für Netzbetreiber-Eingriffe begrenzen, FCA als Option aber nie als Voraussetzung für Netzanschluss

Der Energiehandel fordert präzise Klarstellungen direkt im Netzpaket, was hier möglich ist. Anforderungen der Netzbetreiber müssen strikt begrenzt und klar definiert sein. Die Bundesnetzagentur sollte unverzüglich die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalte in einer Standardvereinbarung festlegen. Dadurch ließe sich die notwendige inhaltliche Verzahnung mit dem AgNes-Prozess sicherstellen. Ein regulatorischer Rahmen, der übermäßige Eingriffe erlaubt, untergräbt die Risikoabsicherung. Netzbetreiber sollten nicht unbegrenzt in die Fahrweise von Anlagen eingreifen dürfen. Auch wenn es irgendwann einen standardisierten FCA gibt, der gemeinsam mit den Branchenvertretern entwickelt wurde, darf ein FCA immer nur eine von mehreren Möglichkeiten sein, einen Netzanschluss zu bekommen.

Energiehändler sprechen sich daher für folgende Anpassungen aus:

- **Vollständige Transparenz** und rechtzeitige Information als Voraussetzung für jegliche Eingriffe oder Beschränkungen;

- Weder Redispatch-Vorbehalt noch FCA dürfen zu Verzögerungen beim **Netzausbau** führen;
- Wir **lehnen den Redispatch-Vorbehalt ab**, mindestens sollte er eingeschränkt werden. Sofern am Redispatch-Vorbehalt festgehalten wird, sind Netzbetreiber zu verpflichten, den Anlagenbetreiber und BKV vor der Abregelung mit einer ausreichenden Frist über geplanten Beginn und Dauer der Abregelung zu informieren;
- **FCAs klar von Markteingriffen abgrenzen** und fairen Interessenausgleich ermöglichen: Eingriffsgrenzen definieren, Marktwirkungen priorisieren;
- Wechselwirkungen zwischen FCAs und anderen Prozessen (AgNes) sowie diskutierten Instrumenten (Redispatch-Vorbehalte, ÜNB-Überlegungen zur Einschränkung des Handels) berücksichtigen.

Weitere Anmerkungen:

Transparenz und Prozessverbesserungen – ausdrücklich positiv

Alle **Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz über Netzanschlusskapazitäten, digitale Verfahren, zusätzliche Informationspflichten und standardisierte Reservierungsprozesse** werden vom Händlerverband ausdrücklich begrüßt. Sie verbessern die Markteffizienz und -transparenz und sind längst überfällig.

Fehlende Konsistenz mit parallelen regulatorischen Prozessen

Aus Händlersicht ist eine **kohärente Regulierung essenziell**. Der Entwurf steht ohne erkennbare Abstimmung neben BNetzA-Prozessen wie die Diskussion um dynamische Netzentgelte und die Weiterentwicklung der Systemdienstleistungsmärkte. Ein unkoordiniertes Nebeneinander solcher Instrumente birgt das Risiko, Märkte zu verzerren, Risiken zu erhöhen und Doppelbelastungen zu schaffen. Hier sollte es dringend eine enge Koordinierung und transparente Abstimmung geben.

Zu Artikel 2 - Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Zu Nr. 2 (§ 8 Abs. 1, neue Sätze 3 bis 5) - Bedingung des Anspruchs auf Netzanschluss (Wirkleistungsbegrenzung bei Solar- und Windkraftanlagen an Land)

Die im EEG-Entwurf neu aufgenommene Begrenzung des Anspruchs auf Netzanschluss durch eine pauschale Wirkleistungsbegrenzung für Wind- und Solaranlagen ist sehr weitrei-

chend. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ist nicht durch Daten belegt. Zudem kann das pauschale Vorgehen systemdienliche Einspeisung ausschließen. Daher ist diese Regelung zu streichen.

Über uns: Energy Traders Deutschland setzt sich ein für die Förderung des Energiehandels in offenen, transparenten und liquiden Großhandelsmärkten in Deutschland und in Europa – uneinträchtig von Staatsgrenzen oder anderen Barrieren.